

Das Verlangen des Beschuldigten nach Korrektur bestimmter Passagen sowie die Belehrung kann in das Protokoll aufgenommen werden, auch dann, wenn der Beschuldigte es danach trotzdem unterzeichnet und seinen Versuch zur Veränderung der Darstellung aufgibt. Das unterstreicht in diesen Fällen das streng gesetzliche Vorgehen des Untersuchungsführers.

Eine vom Beschuldigten mit der Begründung der unobjektiven Widergabe nicht unterzeichnetes Protokoll ist rechtlich wertlos. Dem können auch keine Aktenvermerke des Untersuchungsführers entgegengesetzt werden, weil daraus die Konsequenz folgen würde, daß der Untersuchungsführer vor Gericht über das Zustandekommen des Protokolls als Zeuge aussagen müßte. Es ist deshalb erforderlich, bei Anzeichen derartigen Verhaltens Beschuldigter vorausschauend oder zumindest nach einem ersten derartigen Versuch, die Beschuldigtenvernehmung grundsätzlich mit einer zusätzlichen Schallaufzeichnung durchzuführen.

Für die Durchführung von Korrekturen haben sich folgende Verhaltensweisen als zweckmäßig erwiesen:

Es ist grundsätzlich zu dokumentieren, daß die Korrektur auf Verlangen des Beschuldigten erfolgt. Das ist z. B. durch einen vom Beschuldigten handschriftlich anzubringenden Vermerk "auf mein Verlangen verändert" möglich.

Handelt es sich um Korrekturen, die für die Darstellung des Sachverhalts unerheblich sind, ist die Veränderung im Protokoll vorzunehmen oder vom Beschuldigten vornehmen zu lassen. Die Korrektur ist in jedem Fall - auch wenn sie vom Untersuchungsführer ohne Antrag des Beschuldigten vorgenommen wird - vom Beschuldigten abzuzeichnen.

Korrekturen, die eine Richtigstellung des Verlaufs der Vernehmung betreffen, können zweckmäßig am Schluß des Protokolls vermerkt werden. Auch in solchen Fällen sollten keine Seiten des Protokolls neu ausgefertigt werden, da dann die Art der Veränderung nicht mehr ersichtlich ist.